

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzender
- § 6 Maßregelungen
- § 7 Beiträge
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Wahlen
- § 13 Ehrenrat
- § 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 15 Haftung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten der Satzung
- § 18 Anhang: Vereinsjugendordnung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen Spielverein Zweckel 23 und wurde im Jahre 1923 gegründet. Sitz des Vereins ist Gladbeck-Zweckel.

Die Vereinsfarben sind "Schwarz-Grün".

Vereinsanschrift: Dorstener Str. 43, Postfach 571, 45966 Gladbeck

Der Verein wurde unter Aktenzeichen VR 0092 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gladbeck eingetragen.

1.2 Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen, des Westdeutschen Fußballverbandes, des Deutschen Fußballverbandes und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

1.3 Der SV Zweckel 23 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung**. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Steuerlich begünstigte Spendenbescheinigungen sind nur gültig, wenn sie vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiterem geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

1.4 **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Jugendliche und Kinder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3.2 Bei Einspruch eines Mitgliedes entscheidet erforderlichenfalls der geschäftsführende Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit über die Aufnahme. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht.

3.3 Das Mitglied verpflichtet sich zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrags von dessen Girokonto. Kosten, die durch unsachgemäße Abmeldung oder Ummeldung (Kontenänderung) entstehen, trägt das Mitglied. Änderungen sind schriftlich an den Verein zu richten. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an die Vereinsadresse, Dorstener Str. 43, Postfach 571 in 45955 Gladbeck zu richten.
- 4.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- 4.3.1 wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 4.3.2 wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten nach bereits erfolgter Mahnung,
 - 4.3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - 4.3.4 wegen unehrenhafter Handlungen.
Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.
- 5.2 Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer 1. Vorsitzender im Verein gewesen ist.
- 5.3 Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 5.4 Ehrenmitglieder und ein Ehrenvorsitzender werden auf Lebenszeit ernannt.

§ 6 Maßregelungen

- 6.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Einsprüche gegen Maßregelungen siehe § 13.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 8.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 8.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.3 Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates sowie die Abberufung dieser Organe oder einzelner ihrer Mitglieder. Sie nimmt die Berichte vom Vorstand entgegen und entscheidet über deren Entlastung.
- 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, sie wird durch den Vorstand einberufen.
- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 25% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 10.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Aushang auf der Info-Tafel im Vereinslokal. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Bei einer Veröffentlichung in der

Tagespresse wird die Tagesordnung im Schaukasten bzw. im Vereinslokal ausgehängt.

- 10.5 Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - b) Allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes und Bericht über das laufende Geschäftsjahr
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Wahlleiters, soweit erforderlich
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - h) Verschiedenes
- 10.6 Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 10.7 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 10.8 Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn die Versammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.
- 10.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung hierfür gewählter Wahlleiter, der auch die Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes leitet.
- 10.10 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei einer nochmaligen Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Wahlleiters den Ausschlag.
- 10.11 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 10.12 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 10.13 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand arbeitet

a) als **geschäftsführender Vorstand**, bestehend aus dem:

1. Vorsitzenden
Stellvertretender Vorsitzender
1. Geschäftsführer
Schatzmeister
Schriftführer
1. Jugendleiter gemäß § 12.4 der Satzung

b) als **erweiterter Vorstand**, bestehend aus dem:

- geschäftsführenden Vorstand
Ehrevorsitzenden (wenn vorhanden)
2. Geschäftsführer
1. Kassierer
2. Kassierer
EDV-Sachbearbeiter und Mitgliederverwaltung
Alte-Herren-Obmann
- 2 Kassenprüfern
Leiter des Ordnungsdienstes
Jugendgeschäftsführer
1. Jugendkassierer
sowie ordentlichen Mitgliedern, je nach Bedarf
für neu anfallende Aufgaben (die Dringlichkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit)

11.2 Der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

11.3 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er erledigt alle Vereinsaufgaben. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

11.4 Der erweiterte Vorstand überwacht das gesamte Vereinsgeschehen. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

11.5 Über jede Sitzung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

11.6 Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.

11.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so beruft der Vorstand einen Ersatzmann für den Rest des Geschäftsjahres.

- 11.8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der besonders der Aufgabenkreis, die Zusammenarbeit und die Informationspflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Sitzungsturnus geregelt sein müssen.
- 11.9 Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Ehrenrat feststellt, werden die Aufgaben des Vorstandes vorübergehend durch den Ehrenrat wahrgenommen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Die jeweiligen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Wahlen

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Kassenprüfer dürfen nur einmal wiedergewählt werden. Es muss bei jeder Vorstandswahl ein Kassenprüfer ausscheiden und durch einen neuen Kassenprüfer ersetzt werden. Nach einer Ruhepause von 2 Jahren ist eine Wiederwahl möglich.
- 12.3 Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 12.4 Der 1. Jugendleiter wird auf einem gesondert einberufenen Vereinsjugendtag gewählt (Vereinsjugendordnung vom 03.02. 2006). Die Wahl des 1. Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Nichtbestätigung gehört er nicht zum geschäftsführenden Vorstand. Der 1. Jugendleiter kann bei der nächsten Jugendversammlung neu gewählt und dann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 12.5 Als Ehrenratsmitglieder können nur Mitglieder gewählt werden, die über 40 Jahre alt sind und mindestens drei Jahre dem Verein als Mitglied angehören.
- 12.6 Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl ein neues Mitglied zu berufen. Dieses muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13 Ehrenrat

Aufgaben des Ehrenrates sind:

- a) Schlichtung und Entscheidung von Ehren-Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.
 - b) Entscheidungen über Einsprüche der durch Vorstandsbeschluss bestraften oder ausgeschlossenen Mitglieder.
 - c) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane.
- 13.1 Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und dem Ehrenvorsitzende (falls vorhanden). Sie wählen einen Ehrenratsvorsitzenden.

- 13.2 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder erschienen sind. Seine Verhandlungen sind streng vertraulich.
- 13.3 Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden.
- 13.4 Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Eine Einspruchsmöglichkeit besteht nicht mehr.
- 13.5 Die Entscheidungen des Ehrenrates sind zu protokollieren und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 13.6 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 14.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 14.2 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 14.3 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 14.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.
- 14.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 14.6 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste

nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 15.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn nach § 10.3 verfahren wird.
- 15.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Es ist dem FuLVW und WFV oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.

§ 18 Vereinsjugendordnung

Die Vereinsjugendordnung vom 03.02.2006 ist Bestandteil dieser Satzung.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.02.2006 verabschiedet. Die letzte Satzungsänderung erfolgte am 14.03.2014 und tritt somit nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gladbeck, den 14.03.2014